

# STATUTEN des ÖSTERREICHISCHEN FRANCHISE-VERBANDES

(gültig seit dem Beschluss der Generalversammlung vom 15.5.2018)

## § 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Österreichischer Franchise-Verband“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Brunn am Gebirge. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich. Er kann eine oder mehrere Geschäftsstellen an verschiedenen Orten im Inland errichten.
- 3 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Zusammenwirken seiner Mitglieder zur Förderung des Franchisings in Österreich und zur nachdrücklichen Wahrnehmung der Interessen der franchisierenden und franchisierten Wirtschaft.

Der Verein wird:

- a die Mitglieder in allen Problemen des Franchisings unentgeltlich beraten, unterstützen und sie bei einschlägigen Entwicklungen auf dem Laufenden halten;
- b Franchiseveranstaltungen abhalten und ein Vereinsorgan mit fachlichen Informationen herausgeben;
- c Verbindung mit anderen interessierten Wirtschaftsverbänden und Institutionen aufnehmen und mit diesen Organisationen fachliche Probleme des Franchisings im Interesse der Förderung der wirtschaftlichen Kooperation erörtern;
- d Öffentlichkeit, Behörden, Verwaltung sowie parlamentarische und andere Gremien über die Bedeutung des Franchisings unterrichten und auf Wahrung der Belange der franchisierenden und franchisierten Wirtschaft hinwirken;
- e Verbindungen mit internationalen Franchise-Verbänden aufnehmen und gegebenenfalls die Mitgliedschaft in denselben beantragen;
- f Gedanken und Erfahrungen mit internationalen Franchise-Verbänden und den Fachverbänden anderer Länder austauschen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 1 Als ideelle Mittel dienen
  - a Vorträge und Versammlungen;
  - b öffentliche Veranstaltungen;
  - c gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - d Herausgabe von periodischen Druckschriften und sonstigen Druckwerken aller Art;
  - e gesellige Zusammenkünfte.
- 2 Die erforderlichen materiellen Mittel zur Abwicklung des Verwaltungsaufwandes des Vereins sollen aufgebracht werden durch
  - a Mitgliedsbeiträge  
Da der Verein statutenmäßig nicht auf Gewinn gerichtet ist, werden die Mitgliedsbeiträge so bemessen, dass damit alle vom Verein geplanten Aktivitäten gedeckt werden können, es sollten sowohl keine Gewinne entstehen als auch keine Verluste. Da die Kosten der Vereinstätigkeit im Vorhinein nicht genau abschätzbar sind, wird es unvermeidbar sein, dass in den einzelnen Rechnungsperioden (Kalenderjahr) Fehlbeträge

oder Überschüsse entstehen. Im Fall von Fehlbeträgen sind die Mitgliedsbeiträge in den Folgejahren entsprechend anzuheben, sofern nicht der Ausgleich dieser Fehlbeträge durch geringe Ausgaben (geringere Aktivitäten) bei gleichen Mitgliedsbeiträgen möglich ist. Im Fall von Gewinnen sind diese ins Folgejahr vorzutragen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der jeweils gültigen Aufnahmeordnung festgesetzt.

- b Spenden und sonstige Zuwendungen
- c Erträge aus Veranstaltungen und der Verwertung von Rechten

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Anwärter, assoziierte Mitglieder, ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1 Anwärter können alle Unternehmen und Einzelpersonen sein, die
  - a beabsichtigen das Konzept des Franchisings in ihr Vertriebssystem einzuführen oder es bereits eingeführt haben, und
  - b die sich an den im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes unverbindlich niedergelegten Regeln orientieren und
  - c die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllen.
- 2 Assoziierte Mitglieder werden alle Unternehmen und Einzelpersonen, die
  - a nach dem Ablauf von zwei Jahren als Anwärter weiterhin beabsichtigen, das Konzept des Franchisings in ihr Vertriebssystem einzuführen oder bereits eingeführt haben,
  - b auf Antrag eines Unternehmens, welches die Voraussetzungen eines Anwärters erfüllt, und
  - c die sich an den im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes unverbindlich niedergelegten Regeln zu orientieren und
  - d die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft noch nicht oder nicht mehr erfüllen.
- 3 Ordentliche Mitglieder können allein- und ausländischen Unternehmen sein, gleich welcher Rechtsform, die
  - a Franchising als Vertriebsform anwenden und seit mindestens 2 Jahren erfolgreich arbeiten,
  - b als Franchise-Geber oder Master-Franchisenehmer mindestens 2 operierende Franchise-Nehmer vertraglich in Österreich gebunden haben und die
  - c die sich an den im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes unverbindlich niedergelegten Regeln orientieren.
- 4 Fördernde Mitglieder können all jene sein, die die Voraussetzung für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch den Gedanken des Franchisings fördern wollen, wie z.B. Berater, Beratungsunternehmen, Dienstleister, Banken, Versicherungen, etc. und sich an den im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes unverbindlich niedergelegten Regeln orientieren.
- 5 Anwärter, ordentliche und fördernde Mitglieder können darüber hinaus nur jene Unternehmen sein, welche neben den oben unter 1, 2, 3 und 4 genannten Grundvoraussetzungen auch weitere nach der jeweils gültigen Aufnahmeordnung des Österreichischen Franchise-Verbandes festgesetzte Voraussetzungen erfüllen.
- 6 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 7 Ein Anspruch auf Mitgliedschaft, in welcher Form auch immer, besteht nicht.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Die Aufnahme der Mitglieder oder die Umwandlung einer Anwärterschaft oder einer assoziierten Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft oder die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine assoziierte Mitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden, von der Generalversammlung beschlossenen Aufnahmeordnung.
- 2 Die Umwandlung einer Anwärterschaft in eine assoziierte Mitgliedschaft erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren der Anwärterschaft automatisch, sofern der Anwärter nicht einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellt und die für die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Statuten sowie den Bestimmungen der jeweils geltenden, von der Generalversammlung beschlossenen Aufnahmeordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, die Auflösung oder Löschung juristischer Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung der Mitgliedschaft.
- 2 Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu jedem Jahresende aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereines zu erfolgen.
- 3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, falls der Vorstand oder im Falle des Bestehens eines Aufnahmaausschusses dieser einstimmig den Ausschluss beschließt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem auch vor, falls das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt, namentlich die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt oder gegen den Ethikkodex des Vereines verstößt.
- 4 Der Vorstand kann einem Mitglied die Mitgliedschaft aberkennen, wenn dieses die Voraussetzungen für die jeweilige Art der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Alternativ kann der Vorstand den Status eines ordentlichen Mitglieds in jenen eines assoziierten Mitglieds umwandeln.
- 5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6 Bei Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr zu.
- 7 Für den Fall, dass über das Vermögen eines Mitgliedes ein Konkursverfahren eröffnet wird, bzw. der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, scheidet ein Mitglied automatisch aus.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben und Zweck des Vereins zu fördern und zu verwirklichen, sich an die Satzungen des Vereins, und an sonstige Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu halten sowie am unverbindlichen Ethikkodex zu orientieren. Sie sind weiters verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe pünktlich zu bezahlen.
- 2 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Generalsekretär und das Schiedsgericht.

## § 9 Generalversammlung

- 1 Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder von mindestens zwei Vize-Präsidenten einberufen. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Im Übrigen sind außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 2 Jede Generalversammlung kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, andernfalls der Präsident des Vereines Vorsitzender der Generalversammlung ist.
- 3 Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und fügt diese der Einladung bei. Die Einladung soll den Mitgliedern drei Wochen vor der Abhaltung einer Generalversammlung zugehen.
- 4 Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Intranet des Österreichischen Franchise-Verbandes und Aussendung durch E-Mail.
- 5 Bei der Abstimmung in der Generalversammlung hat jedes ordentliche und fördernde Mitglied eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied auch auf einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden, auch an ein anderes Mitglied.
- 6 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und bei Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
- 7 Über alle Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet ist.
- 8 Die Generalversammlung ist sofort und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie gemäß § 9 Absatz 3 und 4 ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Anwesenheit der Mitglieder, die Beschlussfähigkeit der Versammlung und das Abstimmungsverfahren werden durch den Vorsitzenden der Generalversammlung festgelegt.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie Entlastung des Vorstandes bzw. der Rechnungsprüfer;
- b Beschlussfassung über das Budget;
- c Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur Abdeckung der Verwaltungskosten;
- e Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g Beschlussfassung über eine allenfalls zu erlassende Geschäftsordnung sowie einen Ethikkodex;
- h Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i alle sonstigen durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Aufgaben;
- j Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit.

## § 11 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu fünf Vize-Präsidenten sowie aus Schriftführer und Kassier.
- 2 Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis eine neue Wahl stattgefunden hat. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, die bis zur nächsten Generalversammlung tätig ist. Letztere kann sie endgültig im Amt bestätigen. Die Ersatzperson kann nur für den Regelzeitraum einer zweijährigen Periode bestellt oder gewählt werden.
- 4 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bei Auslagen für den Verein haben die Mitglieder des Vorstandes einen Erstattungsanspruch gegen die Vereinskasse.
- 5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der älteste anwesende Vize-Präsident, ansonsten das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode endet die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- 11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a Erstellung des Budgets sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b Vorbereitung der Generalversammlung;
- c Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d Veranlassung der für die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen erforderlichen Maßnahmen;
- e Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h Verfassung einer Geschäftsordnung und eines Ethikkodexes zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
- i Der Vorstand hat bei Geschäften, aus welchen dem Verein Verpflichtungen von mehr als € 20.000,-- im Einzelfall entstehen, im Vorhinein die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, falls kein anderer Vorsitzender von dieser gewählt wird, und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des

Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2 Der Schriftführer hat den Präsidenten bei Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Diese Protokolle sind von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat die Protokolle der Generalversammlung, jedes Vorstandsmitglied hat die Protokolle der Vorstandssitzungen zu erhalten. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle sind in der nächsten Sitzung geltend zu machen. Über Einwände entscheidet das jeweilige Organ, dessen Sitzung protokolliert wurde, durch Beschluss.
- 3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4 Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5 Im Falle der Verhinderung des Präsidenten treten an dessen Stelle der erste Vizepräsident, falls dieser verhindert ist, der Schriftführer oder Kassier usw.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- 1 Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und die Generalversammlung zu berichten.

#### **§ 15 Generalsekretär**

Die Generalversammlung kann einen Generalsekretär bestellen, welcher auch Mitglied des Vorstandes sein kann. Diesem Generalsekretär obliegt die Wahrnehmung der laufend anfallenden Geschäfte des Vereines. Er wird hierbei von den Mitgliedern des Vorstandes unterstützt. Der Generalsekretär ist für die laufenden Geschäfte alleinzeichnungsberechtigt.

#### **§ 16 Das Schiedsgericht**

- 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Streitfalls dem Vorstand eine Person als Schiedsman namhaft macht. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kann eine solche Einigung innerhalb von weiteren 14 Tagen nicht herbeigeführt werden oder macht einer der Streitteile fristgerecht keinen Schiedsrichter namhaft, so wird der jeweilige Vorsitzende vom Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages bestimmt.
- 3 Sofern Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes streitig sind, kommt der Schiedsgerichtsbarkeit keine aufschiebende Wirkung zu.
- 4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind gültig. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen der ZPO (Zivilprozessordnung).

#### **§ 17 Geschäftsordnung**

Die Generalversammlung kann jeweils eine Geschäftsordnung beschließen, welche dann für alle Vereinsmitglieder verbindlich ist.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Die Generalversammlung, mit welcher die freiwillige Auflösung des Vereines beschlossen wird, hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation desselben zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass eine solche Organisation, der das Vereinsvermögen zufallen sollte, ein satzungsgemäß gemeinnütziger Verein sein muss. Sollte eine gemeinnützige Nachfolgesellschaft gegründet werden, geht das Vereinsvermögen auf diese über. Das Vereinsvermögen darf keinesfalls auf einzelne Mitglieder verteilt werden.

### **§ 19 Inkrafttreten, Gerichtsstand**

- 1 Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung und Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.
- 2 Gerichtsstand ist Wien.